



Keine Lizenz zum Töten!

Wer Tiere töten lässt ist nicht grün.

„Die windkraftbedingte Tötung europäischer Vögel darf derzeit aus unionsrechtlichen Gründen nicht auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen werden. Ausnahmen vom Tötungsverbot können zugunsten der Windkraftnutzung auch nicht auf § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG gestützt werden, weil Windenergieanlagen die Voraussetzungen dieser unionsbasierten Vorschriften nicht erfüllen.“

Zu diesem Ergebnis kommt ein rechtswissenschaftliches Gutachten von Rechtsanwalt apl. Prof. Dr. Martin Gellermann im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. (NI).



Das komplette Gutachten von apl. Prof. Dr. Martin Gellermann finden Sie unter www.naturschutz-initiative.de

Wir schützen Landschaften, Wälder, Wildtiere und Lebensräume.

Spendenkonto IBAN DE83 5739 1800 0011 5018 00

www.naturschutz-initiative.de

